

**Editorial:
Boden-
versiegelung**

RdU

Recht der Umwelt

Beiträge

Klimaschutz als völkerrechtliche Verpflichtung der Staatengemeinschaft

Franz Leidenmühler

Warum auch verlorene Klimaklagen ein Erfolg sein können – Analyse der Rs Shell und Lliuya gegen RWE – Teil II

Erika Wagner

Schranken der Transparenz nach dem UIG und IFG

Romina Herz, Jürgen Pirker

Prozess um die Naturverträglichkeitsprüfung

Gregor Schamschula

Rechtsprechung

EuGH: Schutzstatus von Wölfen

Jochen Schumacher, Anke Schumacher

VwGH: Beschwerdebefugnis bei fehlender NVP

Nadja Polzer

VwGH: Revisionslegitimation anerkannter UO

Raphael Bauer

OGH: Kläranlage ist gemeinwichtiger Betrieb

Ferdinand Kerschner

Für die Praxis ist vor allem eine Herausforderung in der Abgrenzung von Informationsbegehren nach UIG und IFG zu erwarten, wofür die Bestimmung des Vorliegens einer Umweltinformation wesentlich ist. Daneben bleibt – für andere Informationen – Raum für eine Anwendung des IFG. Trotz der Unterschiede in der Systematik zwischen UmweltinformationsG und IFG wird die bisherige Rspr zu UmweltinformationsG und dem Umweltinformationsrecht sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene von Bedeutung sein für die Auslegung und Anwendung des IFG.¹³⁵ Im Erfordernis der Abwägung von Interessen an der Geheimhaltung und Bekanntgabe von Informationen liegt eine Parallele beider Regime, die zentral ist für die (neue und alte) Transparenz.

¹³⁵ So auch Sander, JRP 2022, 1 (3).

Plus

ÜBER DEN AUTOR, ÜBER DIE AUTORIN

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Romina Herz ist derzeit Verwaltungspraktikantin bei der Bildungsdirektion Steiermark in der Abteilung PräS/2 – Budget, Wirtschaft und Recht; zuvor war sie Universitätsassistentin (postdoc) am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Karl-Franzens-Universität Graz.

E-Mail: romina.herz@bildung-stmk.gv.at

Univ.-Prof. MMag. DDr. Jürgen Pirker ist Universitätsprofessor für Law and Governance und Leiter des Fachbereichs Global Governance am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Karl-Franzens-Universität Graz.

E-Mail: juergen.pirker@uni-graz.at

DANKSAGUNG

Für die engagierte Unterstützung bei Recherche und Korrektur danken wir Frau Mag.^a Vanessa Nistelberger.

Der Prozess um die Naturverträglichkeitsprüfung

Neuerungen im Rechtsschutz gegen unterlassene NVPs

Der Beitrag schnell gelesen

Der VwGH hat in zwei jüngeren Entscheidungen¹ die Konturen des Rechtsschutzes gegen unterlassene Naturverträglichkeitsprüfungen (NVP) nach der FFH-RL maßgeblich nachgeschärft. In Anlehnung an die etablierte Judikatur zur UVP schafft der Gerichtshof eine neue prozessuale Möglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, die Notwendigkeit der Durchführung einer NVP auch in Verfahren einzufordern, in denen sie ex lege keine Parteistellung hätte. Diese Erweiterung des Rechtsschutzes wird jedoch durch einen wesentlichen

Subsidiaritätsgrundsatz eingeschränkt: Findet ein Naturschutzverfahren statt, ist dieses für das Vorbringen zu wählen.

Naturschutzrecht; Verfahrensrecht

Art 9 Abs 3 AarhK

VwGH 22. 5. 2025, Ra 2023/10/0330; VwGH 16. 6. 2025, Ra 2023/10/0348, 0349–10

RdU 2025/106



Univ.-Lekt. Mag. GREGOR SCHAMSCHULA ist Lektor an der Technischen Universität Wien, an der FH Campus Wien und Geschäftsführer der anerkannten Umweltorganisation ÖKOBÜRO.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Rechtsschutz gegen Unterlassungen
- C. VwGH weitet Antragsrechte aus
 - 1. VwGH LANIUS zum Prüferecht
 - a) Sachverhalt
 - b) Entscheidung des VwGH
 - 2. VwGH schafft einen Subsidiaritätsgrundsatz
 - a) Sachverhalt
 - b) Entscheidung des VwGH
- D. Fazit und Ausblick

A. Einleitung

Die Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) gem Art 6 Abs 3 FFH-RL² ist das zentrale präventive Instrument zur Sicherung der Schutzziele des Natura 2000-Netzwerks. Ihre korrekte Anwendung ist entscheidend für den Schutz der wertvollsten Lebensräume und Arten Europas. Ein notorisches Problemfeld war jedoch lange Zeit der effektive Rechtsschutz gegen das Unterlassen einer Prüfung von Fällen, in denen die NVP trotz möglicher erheblicher Auswirkungen auf ein Schutzgut nicht durchgeführt wurde, also Fälle, in denen die Beh. möglicherweise zu Unrecht

¹ Siehe dazu unten S 264 ff und 250.

² RL 92/43/EWG des Rates v 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 1992/206, 7.

davon ausgeht, eine NVP sei nicht erforderlich und weder eine solche noch ein echtes Feststellungsverfahren durchführt. Während die betroffene Öffentlichkeit also gegen durchgeführte NVPs Rechtsschutz genießt sowie bei negativen Feststellungsverfahren das Ergebnis anfechten kann,³ geht dieses Recht auf Beteiligung bzw Rechtsschutz ins Leere, wenn die Durchführung einer NVP nicht einmal geprüft wird. Die bislang einzige gesetzliche Ausnahme von dieser Lücke stellt das Land Oberösterreich dar, in dem ex lege ein Antragsrecht für anerkannte Umweltorganisationen vorgesehen ist.⁴

Nach der auch durch die Rspr des EuGH, insb im U *Protect*,⁵ erforderlichen Beachtung der AarhK⁶ ist generell auch bei Unterlassungen ein Rechtsschutz für die MS erforderlich. Der GH, der bei der potentiellen Verletzung von Unionsumweltrechten die Anwendbarkeit des Art 9 Abs 3 AarhK auf Art 47 GRC⁷ stützt, hat bislang im gegenständlichen Fall noch keine Aussage getroffen, der VwGH jedoch nun schon. Gleich zwei rezente,⁸ auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinende E des VwGH zeigen, wie diese unionsrechtlichen Vorgaben im österr Rechtssystem konkretisiert werden und welche strategischen prozessualen Überlegungen für die betroffene Öffentlichkeit daraus erwachsen.

B. Rechtsschutz gegen Unterlassungen

Obleich die AarhK bereits 1999 unterzeichnet wurde, sie also gut ein Vierteljahrhundert alt ist, ist ihre gesetzliche Implementation – gerade hinsichtlich der sog Dritten Säule, also des Rechtsschutzes – in Österreich bis dato nicht umfassend gelungen.⁹ Umso wichtiger ist idZ die Rspr der Höchstgerichte, allen voran des EuGH, wie in der Rs *Protect*, und des VwGH, wie etwa in den bereits genannten E. Dabei zeichnete sich die direkte Wirkung des Unionsrechts und darüber der AarhK, ungeachtet der spezifischen nationalen Verfahrensvorschriften, aus. Eine gesetzliche Umsetzung von Rechtsschutzrechten erfolgte in den vergangenen Jahren stets in Umsetzung dieser höchstgerichtlichen Judikatur sowie beschränkt auf den Bereich des Umweltunionsrechts.¹⁰

Art 3 Abs 9 AarhK fordert das Recht, dass die Öffentlichkeit¹¹ Zugang zu verwaltungsbeh oder gerichtlichen Verfahren bekommt, um von Beh begangene Unterlassungen anzufechten, die möglicherweise gegen Umweltrecht verstoßen. Eine solche Unterlassung wäre auch die fehlende Durchführung einer NVP nach der FFH-RL. Da ein entsprechendes gesetzliches Antragsrecht von anerkannten Umweltorganisationen in allen Bundesländern außer Oberösterreich fehlt, besteht hier eine gesetzliche Lücke gegenüber den Anforderungen der AarhK.

C. VwGH weitet Antragsrechte aus

Frischen Wind in das Thema bringen nun gleich zwei höchstgerichtliche E, die sich mit der Frage des NVP-(Feststellungs-)Antragsrechts beschäftigen. Besonders ist dabei ob der zeitlichen Nähe der E innerhalb von wenigen Wochen die scheinbare Widersprüchlichkeit in diesen.

1. VwGH LANIUS zum Prüfrecht

a) Sachverhalt

Im Anlassfall¹² erteilte die BH Melk eine naturschutzbeh Bewilligung für die Errichtung einer Forststraße in einem Landschaftsschutzgebiet, einem FFH-Gebiet und einem Vogelschutzgebiet. Die Beh stützte ihren B materiellrechtlich ausschließlich auf §§ 7, 8 Abs 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz.¹³ Ein im Verfahren eingeholtes Gutachten eines Amtssachverständigen war zum Schluss ge-

kommen, dass das Projekt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets führen könne. Folglich unterblieb eine NVP nach § 10 NÖ NSchG. Die anerkannte UO LANIUS erhob Beschwerde an das LVwG NÖ und brachte substantiiert vor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete vorliege und die Vorprüfung der Beh fehlerhaft gewesen sei. Das LVwG wies die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation zurück. Es argumentierte, dass das NÖ NSchG die Beschwerderechte von UOs taxativ in den §§ 27 b, 27 c regle, wobei Bewilligungsverfahren nach § 8 NÖ NSchG davon nicht erfasst sind, weshalb der UO nach innerstaatlichem Recht keine Legitimation zukomme.

b) Entscheidung des VwGH

Der VwGH hob den Beschluss des LVwG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf. Die Argumentation des LVwG, die sich allein auf die innerstaatliche Rechtslage stützte, greife zu kurz. Der VwGH verwies auf seine st Rsp,¹⁴ wonach die Beschwerdelegitimation einer UO entscheidend davon abhängt, ob im Verfahren der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel steht. Genau das sei laut VwGH hier der Fall. Das Vorbringen der UO in ihrer Beschwerde richtete sich genau gegen die Conclusio der Beh, eine NVP könne unterbleiben. Die Bestimmungen zur NVP in § 10 NÖ NSchG seien unzweifelhaft die Umsetzung von Art 6 Abs 3 FFH-RL und somit Normen des Unionsumweltrechts. Die Beachtung dieser Vorschriften muss aber, so der VwGH, von einer anerkannten UO im gegenständlichen Verfahren geltend gemacht werden können.

Eine Umweltorganisation kann die Durchführung einer NVP auch in Verfahren einfordern, in denen ihr das innerstaatliche Recht keine Parteistellung einräumt.

Der VwGH etabliert damit im Ergebnis ein Antragsrecht auf zumindest die Prüfung der Notwendigkeit einer NVP. Auch wenn die UO im konkreten Verfahrenstyp (hier: Bewilligung nach § 8 NÖ NSchG) ex lege keine Partei ist, erhält sie eine auf Unionsrecht basierende Parteistellung, um die Unterlassung der NVP zu rügen. Sie kann sich also in das materienrechtliche Verfahren „hineinreklamieren“, um die Einhaltung der FFH-RL einzufordern.

³ Bspw § 40 a Abs 3 WNSchG; § 27 b Abs 6 NÖ NSchG; § 43 Abs 9 lit a, b TNSchG.

⁴ § 24 Abs 3 a OÖ NSchG.

⁵ EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

⁶ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), UNTS Bd 2161, 447.

⁷ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl C 2007/303, 1 v 14. 12. 2007.

⁸ VwGH 22. 5. 2025, Ra 2023/10/0330; VwGH 16. 6. 2025, Ra 2023/10/0348, 0349–10.

⁹ Vgl etwa *Weichsel-Goby*, Völker- und unionsrechtliche Anforderungen an einen Zugang zu Gerichten (2018); www.oekobuero.at/media/filer_public/bef32577-ecfb-4f6c-bcde-2a98973cf267/studie_anforderungen_an_einen_zugang_zu_gerichten_2018.pdf (Stand aller Links 20. 8. 2025).

¹⁰ Etwa das BG, mit dem das AWG 2002, das IG-L und das WRG 1959 geändert werden, BGBl I 2019/12.

¹¹ Hier nicht beschränkt auf die **betroffene** Öffentlichkeit; die Betroffenheit ist stets Voraussetzung für die Beteiligung der Zweiten Säule, nicht jedoch für den Rechtsschutz.

¹² VwGH 22. 5. 2025, Ra 2023/10/0330; siehe auch unten S 264 ff in Anm Polzer.

¹³ NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500–0.

¹⁴ VwGH Ro 2018/10/0010, Ra 2019/10/0081, 0082; VwGH 9. 3. 2023, Ra 2022/07/0052.

2. VwGH schafft einen Subsidiaritätsgrundsatz

a) Sachverhalt

Im zweiten Fall erteilte die BH Wels-Land mit einem einzigen Bescheid sowohl eine forstrechtliche Rodungsbewilligung nach dem ForstG¹⁵ als auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach dem OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz für ein Kreisverkehr-Projekt. Die anerkannte UO *Protect* und eine Bürgerinitiative fochten mit ihrer Beschwerde an das LVwG OÖ jedoch ausschließlich die Rodungsbewilligung an. Sie argumentierten, die ForstBeh habe ihre Prüfpflichten nach der FFH-RL im Hinblick auf geschützte Arten und ein nahes Natura 2000-Gebiet verletzt. Die gleichzeitig erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung wurde von ihnen hingegen nicht (fristgerecht) angefochten. Das LVwG wies die Beschwerde als unzulässig zurück. Zur Begründung führte es aus, dass die Parteistellung im Rodungsverfahren in § 19 Abs 4 ForstG abschließend geregelt sei und UO nicht umfasse.

b) Entscheidung des VwGH

Der VwGH bestätigte die E des LVwG und wies die (ao) Rev zurück. Das OÖ NSchG räumt in seinem § 39b Abs 4 Z 1 berechtigten UO ein explizites Recht ein, Beschwerde gegen Bescheide nach § 14 (also die allgemeine naturschutzrechtliche Bewilligung) zu erheben, wenn Auswirkungen auf Europaschutzgebiete oder geschützte Arten des Anh IV FFH-RL geltend gemacht werden. Die UO *Protect* hätte also einen direkten, vom Landesgesetzgeber vorgesehenen Rechtsweg gehabt, um ihre Bedenken hinsichtlich der FFH-RL vorzubringen: Die Anfechtung der naturschutzrechtlichen Bewilligung. Diesen Weg hat sie aber nicht beschritten. Der VwGH stellte klar, dass die aus dem Unionsrecht abgeleitete – auf das Vorbringen einer möglichen NVP-Pflicht beschränkte – Parteistellung nicht dazu dienen kann, ein vorhandenes, spezifisches nationales Rechtsmittel zu umgehen. Der VwGH betont, dass die Rev der UO sich mit diesem zentralen Argument des LVwG – dem Vorhandensein eines ungenutzten, spezifischen Rechtsmittels – nicht auseinandersetze.

Der Anspruch auf ein Antragsrecht auf die Feststellung der NVP-Pflicht ist subsidiär zu spezifischen Rechtsmitteln, die das Landes-Naturschutzrecht vorsieht.

Die Konstellation unterschied sich damit grundlegend vom genannten Fall *LANIUS*, in dem das jeweilige Landesrecht eben keine solche Anfechtungsmöglichkeit vorsah und die unionsrechtlich gebotene Parteistellung daher die einzige Möglichkeit war, die Einhaltung der FFH-RL gerichtlich überprüfen zu lassen.

D. Fazit und Ausblick

Die beiden E zeichnen ein klares Bild des Rechtsschutzes gegen unterlassene NVPs. Als Grundsatz gilt: Die betroffene Öffentlichkeit – hier: anerkannte UOs – hat einen unionsrechtlich fundierten Anspruch, die Unterlassung einer NVP in Verfahren geltend zu machen. Um diesen Anspruch zu verwirklichen, ist ihr eine Parteistellung selbst in jenen Verfahren einzuräumen, in denen das nationale Recht dies nicht explizit vorsieht. Als Ausnahme davon (Subsidiarität) gilt jedoch, dass dieser Anspruch sich nicht auf alle Materienverfahren erstreckt, wenn ein entsprechendes Recht im NSchG vorgesehen ist und ein solches naturschutzrechtliches Verfahren auch durchgeführt wird. Sieht das anwend-

bare Landes-Naturschutzrecht einen spezifischen Rechtsbehelf vor, mit dem die NVP-Pflicht anders eingewendet werden kann, so muss dieser Weg beschritten werden. Ein Ausweichen auf andere Verfahren (zB das Forstverfahren) ist dann unzulässig.

Für die Praxis bedeuten diese Entscheidungen eine erhebliche Stärkung des Rechtsschutzes, die jedoch mit einer prozessualen Obliegenheit für die betroffene Öffentlichkeit verbunden ist. Sie muss die Rechtslage im jeweiligen Bundesland genau analysieren. Findet ein naturschutzrechtliches Verfahren statt, das eine Anfechtungsmöglichkeit zur Geltendmachung von FFH-RL-Belangen eröffnet, ist dies der primäre und einzig gangbare Weg. Das naturschutzrechtliche Verfahren wird so zur *lex specialis* für die NVP-Frage.

Findet hingegen kein naturschutzrechtliches Verfahren statt (bspw weil die Beh dessen Notwendigkeit verneint) und wird ein Projekt nur auf Basis einer anderen Rechtsmaterie (Forst-, Wasser-, Gewerberecht oÄ) genehmigt, lebt die auf die NVP-Pflicht beschränkte Parteistellung aus der *LANIUS*-Judikatur wieder auf. Die UO kann dann in diesem fachgesetzlichen Verfahren Parteistellung erlangen, um die unterlassene NVP zu rügen. Hier setzt das Höchstgericht auch auf eine Rspr, die bereits im Bereich der UVP-Feststellung etabliert wurde.¹⁶

Fraglich ist idZ jedoch das **Problem der übergangenen Partei**, werden doch anerkannte UO über Verfahren aus bestimmten Materien – wie etwa dem Forstrecht – nicht informiert, sie erhalten keine Zustellung. Bescheide mit „unterlassener NVP“ werden ihnen gegenüber damit nicht rechtskräftig, dennoch hätten sie in diesen Verfahren das Recht auf Geltendmachung einer möglicherweise unterlassenen NVP. Sie wären dann – wenn ihnen diese Bescheide nie zugehen – übergangene Partei und damit die Rechtskraft der Bewilligungen bedroht. Eine gesetzliche Klarstellung ist daher von evidenter Wichtigkeit.

Die Rspr des VwGH setzt damit die Vorgaben des EuGH aus dessen U *Protect* logisch und differenziert für das österr Rechtssystem um. Sie schafft ein wirksames, aber prozedural austarier-tes Instrument, um eine der großen Gefahren für das Natura 2000-Netzwerk – das rechtswidrige Unterlassen der NVP – effektiv zu bekämpfen.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

Univ.-Lekt. Mag. Gregor Schamschula ist Lektor an der Technischen Universität Wien, an der FH Campus Wien und Geschäftsführer der anerkannten Umweltorganisation ÖKOBÜRO.

E-Mail: gregor.schamschula@oekobuero.at

Internet: www.oekobuero.at

VOM SELBEN AUTOR ERSCIENEN

- *Schamschula/Schmidhuber*, Anerkannte Umweltorganisationen müssen Verordnungen anfechten können, RdU 2023/123, 218;
- *Bucha/Schamschula*, Moment mal – die aufschiebende Wirkung im Umweltrecht, RdU 2021/4, 8;
- *Scharfetter/Schamschula*, Strafrechtliche Aspekte der illegalen Verfolgung von Greifvögeln, TiRuP 2020/A, 57.

¹⁵ BG über das Forstwesen, BGBl 1975/440.

¹⁶ Vgl *Bußjäger/Lampert*, Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Feststellungsverfahren, ecolex 2015, 910.